



## Die Haftung des Spediteurs und des Lagerhalters

Die nachfolgenden Übersichten beinhalten einen Einblick über die wesentlichen Haftungsmerkmale und –kriterien für die Haftung des Spediteurs bzw. Lagerhalters nach den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017). Dem Benutzer/Verwender sollen Ansatzpunkte gegeben werden, die die Haftungsstrukturen grundsätzlich und in ihrer einfachsten Form darstellen.



Die gesetzliche Haftung des Spediteurs

Seite 2



Die gesetzliche Haftung des Lagerhalters

Seite 3



ADSp 2017

Seite 4



# Die gesetzliche Haftung des Spediteurs

## §§ 458 – 466 HGB

Bei der gesetzlichen Haftung des Spediteurs sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Bei **Selbsteintritts-, Fixkosten- und Sammelladungsspedition** haftet der Spediteur **hinsichtlich der Beförderung** wie ein Frachtführer oder Verfrachter (Haftung nach Frachtrecht).
2. Für Schäden, die durch **Verlust** oder **Beschädigung** des in der Obhut des Spediteurs befindlichen Guts entstehen (speditionelle Obhut: z. B. Be- und Entladung des Guts auf das bzw. vom Transportmittel des Frachtführers/Verfrachters durch den Spediteur, beförderungsbedingter Umschlag durch den Spediteur, beförderungsbedingte Vor-, Zwischen- und Nachlagerung auf dem Lager des Spediteurs), haftet der Spediteur weitgehend entsprechend den Vorschriften des allgemeinen Frachtrechts (§ 461 Absatz 1 Satz 2 HGB; dies führt zu einem weitgehenden Gleichlauf der Haftung des Frachtführers und des Spediteurs für Güterschäden).
3. Für Schäden, die **nicht** durch **Verlust** oder **Beschädigung** des in der Obhut des Spediteurs befindlichen Guts entstehen, haftet der Spediteur, wenn er bestimmte ihm obliegende Pflichten verletzt, nach § 461 Absatz 2 HGB. Es gilt Folgendes:
  - a) Diese Haftung des Spediteurs setzt voraus, dass er
    - > seine Pflicht, die Versendung zu organisieren, verletzt (der Spediteur wählt ein ungeeignetes Beförderungsmittel, einen ungeeigneten Beförderungsweg, einen unzuverlässigen Frachtführer/Verfrachter aus; der Spediteur erteilt eine falsche Auskunft, z. B. über den Zeitpunkt des Eintreffens des Guts beim Empfänger; der Spediteur versäumt die Rügefrist) oder
    - > sonstige vereinbarte beförderungsbezogene Nebenpflichten verletzt (z. B. der Spediteur führt die Zollbehandlung fehlerhaft aus; der Spediteur schließt eine unzureichende Warentransportversicherung ab) oder
    - > Weisungen des Versenders nicht befolgt.
  - b) Das Verschulden des Spediteurs wird vermutet (Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast). Die Haftung des Spediteurs entfällt, wenn er beweisen kann, dass der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (Spediteurs) nicht abgewendet werden konnte.
  - c) Die Haftung des Spediteurs ist unbegrenzt.
  - d) Die Bestimmungen zu b) und c) sind durch Individualabrede und durch AGB abdingbar (auch gegenüber Verbrauchern).
  - e) Die Haftung des Spediteurs erstreckt sich auf:
    - > **Güterschäden**, die nicht in der Obhut des Spediteurs entstehen (eine durch den Frachtführer beförderte – zur baldigen Weiterverarbeitung bestimmte – Chemikalie kommt beispielsweise aufgrund eines Dispositionsfehlers des Spediteurs beim Empfänger verdorben an).
    - > **Güterfolgeschäden** (durch vorgenannten Verderb erleidet der Empfänger einen Produktionsausfall), der aus vorgenannten Güterschäden resultiert.
    - > **reine Vermögensschäden** (der Spediteur gibt beispielsweise die Weisung des Versenders, das Gut wegen Insolvenz des Empfängers nicht auszuliefern, nicht an den Frachtführer weiter).
  - f) Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr bzw. 3 Jahre bei Vorsatz/Leichtfertigkeit.





# Die gesetzliche Haftung des Lagerhalters

## § 475 HGB bzw. § 280 BGB

Bei der gesetzlichen Haftung des Lagerhalters sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Für Schäden, die durch **Verlust** oder **Beschädigung** des Guts in der Zeit von der Übernahme zur Lagerung bis zur Auslieferung entstehen, haftet der Lagerhalter nach § 475 HGB. Es gilt Folgendes:
  - a) Das Verschulden des Lagerhalters wird vermutet (Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast). Die Haftung des Lagerhalters entfällt, wenn er beweisen kann, dass der Verlust oder die Beschädigung des Guts durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (Lagerhalters) nicht abgewendet werden konnte.
  - b) Die Haftung des Lagerhalters ist unbegrenzt.
  - c) Die Bestimmungen zu a) und b) sind durch Individualabrede und durch AGB abdingbar (auch gegenüber Verbrauchern).
  - d) Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr bzw. 3 Jahre bei Vorsatz/Leichtfertigkeit.

**Hinweis:** Ist der Einlagerer ein Verbraucher, so hat der Lagerhalter ihn auf die Möglichkeit hinzuweisen, das Gut zu versichern. Die Verletzung dieser Hinweispflicht kann zur unbegrenzten Haftung des Lagerhalters führen.

2. Für **Güterfolgeschäden** und **reine Vermögensschäden**, die in der Zeit von der Übernahme zur Lagerung bis zur Auslieferung entstehen sowie für **Schäden (Güterschäden, Güterfolgeschäden, reine Vermögensschäden)**, die **außerhalb des Obhutszeitraums** vertragsbedingt entstehen, haftet der Lagerhalter nach § 280 BGB, wenn er eine Pflicht aus dem Lagervertrag verletzt. Es gilt Folgendes:
  - a) Der Gläubiger (Anspruchsteller) hat die Pflichtverletzung, die Entstehung des Schadens sowie den Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.
  - b) Die Haftung des Lagerhalters entfällt, wenn er beweisen kann, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
  - c) Die Haftung des Lagerhalters ist unbegrenzt.
  - d) Die Bestimmungen zu a), b) und c) sind durch Individualabrede und durch AGB abdingbar (auch gegenüber Verbrauchern).
  - e) Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr bzw. 3 Jahre bei Vorsatz/Leichtfertigkeit.





# Wichtige Haftungsregelungen der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp 2017)

## Geltungsbereich/Anwendungsbereich

- > Alle Verkehrsverträge des Spediteurs als Auftragnehmer über alle Arten von Tätigkeiten, gleichgültig ob sie Speditions-, Fracht-, Seefracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörende Geschäfte (zum Beispiel Zollabwicklung, Sendungsverfolgung, Umschlag) betreffen.
- > Speditions**übliche** logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern in Zusammenhang stehen, insbesondere Tätigkeiten wie Bildung von Ladeeinheiten, Kommissionieren, Etikettieren und Verwiegen von Gütern und Retourenabwicklung.
- > Als Frachtverträge gelten auch Lohnfuhrverträge über die Gestellung bemannter Kraftfahrzeuge zur Verwendung nach Weisung des Auftraggebers.

Die ADSp 2017 gelten nicht für speditions**unübliche** logistische Dienstleistungen sowie für Geschäfte, die **ausschließlich** zum Gegenstand haben:

- > Verpackungsarbeiten
- > die Beförderung und Lagerung von abzuschleppendem oder zu bergendem Gut
- > die Beförderung und Lagerung von Umzugsgut im Sinne von § 451 HGB
- > Lagerung und Digitalisierung von Akten (Akten sind alle Arten von verkörperten und digitalisierten Geschäftspapieren, Dokumenten, Datenträgern sowie von gleichartigen der Sammlung von Informationen dienenden Sachen)
- > Schwer- oder Großraumtransporte, deren Durchführung eine verkehrsrechtliche Transporterlaubnis beziehungsweise Ausnahmegenehmigung erfordert, Kranleistungen und damit zusammenhängende Montagearbeiten

Die ADSp 2017 finden keine Anwendung auf Verkehrsverträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB. Zwingende oder AGB-feste gesetzliche Bestimmungen gehen den ADSp 2017 vor.

## Haftungsbegrenzung bei Fracht- und Speditionsverträgen

### Güterschäden:

- > Die Regelhaftung für Güterschäden beträgt 8,33 SZR/kg, ausgenommen
  - Schäden aus Seebeförderungen und verfükten Lagerungen,
  - die Haftung richtet sich nach zwingenden Vorschriften internationaler Übereinkommen (zum Beispiel CIM, CMR, MÜ),
  - Güterschäden bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung, wenn der Schadenort unbekannt ist: 2 SZR/kg.
- > Je Schadensfall maximal 1.250.000 EUR oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- > Haftungsausschluss bei See- und Binnenschiffsbeförderungen für nautisches Verschulden und für Feuer.

### Güterfolgeschäden:

Die Haftung für Güterfolgeschäden ist ausgeschlossen.

**Reine Vermögensschäden** (außer Schäden bei verfükten Lagerungen, Personenschäden und Sachschäden an Drittgut): Das Dreifache des Betrags, der bei Verlust des Guts zu zahlen wäre, höchstens 125.000 EUR je Schadensfall (frachtrechtliche Spezialnormen wie zum Beispiel §§ 431 Absatz 3 und 433 HGB sowie zwingende Haftungsbestimmungen in internationalen Übereinkommen bleiben unberührt).

### Lieferfristüberschreitung/Verspätung:

Die Haftungsbegrenzung richtet sich nach dem für die jeweilige Beförderung geltenden Recht (zum Beispiel HGB, CMR, CIM, MÜ).

**Je Schadenereignis** maximal 2.500.000 EUR oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist.





## Haftungsbegrenzung bei verfügbarer Lagerung

### Güterschäden:

8,33 SZR/kg, maximal 35.000 EUR je Schadensfall

### Güterfolgeschäden:

Die Haftung für Güterfolgeschäden ist ausgeschlossen.

### Inventurdifferenzen:

8,33 SZR/kg je Auftraggeber, maximal 70.000 EUR pro Jahr

### Wertdeklaration:

Der Auftraggeber kann gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Zuschlags vor Einlagerung in Textform (zum Beispiel Brief, Telefax, E-Mail) einen Wert zur Erhöhung der Haftung angeben, der die in den ADSp 2017 bestimmten Haftungshöchstbeträge für Güterschäden bei verfügbarer Lagerung übersteigt. In diesem Fall tritt der jeweils vereinbarte Wert an die Stelle des betreffenden Höchstbetrags.

### Reine Vermögensschäden (außer Personenschäden und Sachschäden an Drittgut):

35.000 EUR je Schadensfall

### Je Schadenereignis (außer bei Personenschäden und Sachschäden an Drittgut):

Maximal 2.500.000 EUR

## Wegfall der Haftungsbegrenzungen

**Verschuldenshaftung** (z. B. verfügte Lagerung; speditonsrechtliche Aufgaben im Sinne der §§ 453 ff. HGB, außer Güterschäden in der Obhut des Spediteurs; sonstige üblicherweise zum Speditonsgewerbe gehörende Geschäfte und speditonsübliche logistische Leistungen):

Die Haftungsbegrenzungen entfallen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Spediteurs oder seiner Erfüllungshelfer oder bei (einfach) fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

**Ausnahme:** Güterschäden bei verfügbarer Lagerung – eine Haftungsdurchbrechung erfolgt erst bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

### Frachtrechtliche HGB-Haftung:

Haftungsdurchbrechung nach §§ 435, 507 HGB nur bei Vorsatz, Leichtfertigkeit oder unerlaubter Decksverladung

### Frachtrechtliche Haftung nach internationalen Übereinkommen:

Ziffer 27.1 ADSp 2017 findet keine Anwendung auf internationale Vorschriften wie Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM oder Art. 20, 21 CMNI, die die Haftung des Spediteurs erweitern oder die Zurechnung des Verschuldens von Leuten oder sonstigen Dritten ausdehnen.

## Versicherungspflicht

Der Spediteur ist **vertraglich verpflichtet**, das Gut zu versichern, wenn der Auftraggeber ihn damit vor Übergabe des Guts beauftragt oder wenn dies im Interesse des Auftraggebers liegt. Ein Direktanspruch des Auftraggebers gegen die KRAVAG wird dadurch im Schadensfall jedoch nicht begründet.

SZR = Sonderziehungsrecht (Wert am 03.01.2022: 1 SZR = 1,23 EUR)



Informationen erhalten Sie bei Ihren Vertriebspartnern sowie bei der KRAVAG, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg

Telefon: 0800 533 1135

Anrufe aus allen deutschen Fest- und Mobilfunknetzen sind kostenfrei.

[www.kravag.de](http://www.kravag.de)

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG